

ÖFFENTLICHE STATISTIK DER SCHWEIZ

CHARTA

ÖFFENTLICHE STATISTIK DER SCHWEIZ



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

■ Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Die Grundprinzipien	5
Anhang 1: Geltungsbereich der Charta und Definitionen	15
Anhang 2: Organisatorisches	17
Anhang 3: Auftrag an den Ethikrat und dessen Kompetenzen	18
Anhang 4: Vergleich zwischen der Charta und dem Verhaltenskodex der EU	19

Struktur der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz

Die Charta weist folgende Struktur auf: nach der Präambel folgen die Grundprinzipien. An die Grundprinzipien angefügt sind Indikatoren. Diese beinhalten Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Prinzipien. Im Anhang werden der Geltungsbereich der Charta und organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Charta umschrieben. Es folgt der Auftrag an den Ethikrat der öffentlichen Statistik. Eine Gegenüberstellung der Charta und des Verhaltenskodex der EU schliesst den Anhang ab.

Die deutsche und französische Version der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz wurden gleichzeitig redigiert. Beide Versionen sind gleichwertig. Die Formulierungen der Indikatoren in deutscher und französischer Sprache entsprechen generell jenen des Verhaltenskodex der EU.

Titel und Funktionen sind generell in der männlichen Form aufgeführt; sie beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) und die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) verabschieden

- angesichts der Bedeutung der öffentlichen Statistik als für eine demokratische Gesellschaft unerlässlichen Service Public, der die Informationsbedürfnisse des Gemeinwesens sowie seiner verschiedenen Ebenen und Organe erfüllt;
- angesichts ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung sowie ihrer Glaubwürdigkeit, die sie verpflichten, nicht nur Fachwissen und technische Fähigkeiten einzusetzen, sondern auch nicht verhandelbare ethische Grundsätze zu befolgen;
- im Bewusstsein der Tatsache, dass die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die öffentliche Statistik getroffenen Entscheide und Beurteilungen begründbar und öffentlich zugänglich sein müssen;
- unter Berücksichtigung der übergeordneten rechtlichen Grundlagen im Bereich der öffentlichen Statistik und des Datenschutzes;
- unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex der europäischen Statistik, der sich namentlich an das BFS und an weitere Statistikstellen richtet, die mit der Produktion und Diffusion europäischer Statistiken beauftragt sind;

die folgende Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz (nachfolgend Charta genannt).

Bedeutung und Inhalt der Charta

Die Charta ist ein Verhaltenskodex. Sie umschreibt anhand von Grundprinzipien und Indikatoren von den Statistikstellen anzustrebende Ziele. Der Bezug auf die gleichen Grundprinzipien und Indikatoren begünstigt die Zusammenarbeit unter den Statistikstellen.

Die Grundprinzipien haben verpflichtenden Charakter. Indikatoren hingegen tragen zur Erklärung, Präzisierung und Konkretisierung der Grundprinzipien bei. Die Indikatoren bieten einerseits den Statistikstellen eine Hilfe bei der Selbstkontrolle des Grades der Anwendung der Prinzipien und unterstützen andererseits Peer Reviews.

Der Charta beigelegt sind 4 Anhänge:

Anhang 1 umschreibt den Geltungsbereich und beinhaltet Definitionen;

Anhang 2 behandelt organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Charta;

Anhang 3 beschreibt den Auftrag an den Ethikrat der öffentlichen Statistik und dessen Kompetenzen;

Anhang 4 bietet einen Vergleich zwischen den Prinzipien der Charta und dem Verhaltenskodex der EU.

Adressaten und Beitritt zur Charta

Die Charta richtet sich an alle Statistikstellen, die öffentliche Statistiken produzieren und veröffentlichen.

Der Charta können beitreten:

- das Bundesamt für Statistik (BFS);
- die regionalen statistischen Ämter und Statistikstellen der Schweiz, vereint in der Konferenz der regionalen statistischen Ämter (KORSTAT);
- alle anderen Verwaltungseinheiten (im Sinne des Bundesstatistikgesetzes) und alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, die teilweise dem Bundesstatistikgesetz unterstellt sind, die regelmässig in eigener Verantwortung statistische Informationen produzieren und veröffentlichen;
- alle anderen Verwaltungseinheiten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen eines Kantons oder einer Gemeinde, die regelmässig in eigener Verantwortung statistische Informationen produzieren und veröffentlichen.

Nachfolgend werden alle erwähnten Institutionen einheitlich Statistikstellen genannt.

Verpflichtungen der Statistikstellen

Die Unterzeichner der Charta

- verpflichten sich, die Grundprinzipien zu respektieren und umzusetzen;
- sind aufgefordert, die Charta bei ihren Partnern bekannt zu machen;
- informieren die vorgesetzte Stelle über den Beitritt und versichern sich derer grundsätzlichen Zustimmung;
- weisen in ihren Publikationen auf ihren Beitritt hin.

Ethikrat der öffentlichen Statistik

Die Schweizerische Gesellschaft für Statistik, Sektion öffentliche Statistik (SSS-O), setzt im Auftrag des BFS und der KORSTAT einen Ethikrat ein. Dieser ist beauftragt, die Einhaltung der Charta zu überwachen, beratend zu wirken und zur Verbreitung der Charta beizutragen. Die SSS-O garantiert die Unabhängigkeit des Ethikrates.

I. Öffentliche Information

1. Auftrag und Relevanz

Die öffentliche Statistik hat den Auftrag, den Bedarf an statistisch relevanten Informationen von gesellschaftlichem Interesse ebenso zu decken wie jenen, der sich aus der Erfüllung staatlicher Aufgaben ergibt.

Indikatoren:

- 1.1 Es gibt Verfahren zur Konsultation der Benutzer. Sie dienen der Überwachung der Relevanz vorhandener Statistiken und zeigen neue Bedürfnisse und sich ändernde Prioritäten der Benutzer auf.*
- 1.2 Die Prioritäten widerspiegeln sich in den Arbeitsprogrammen.*
- 1.3 Die Arbeitsprogramme werden veröffentlicht. Über den Stand der Arbeiten wird regelmässig Bericht erstattet.*

2. Rechtsgrundlage

Das Beschaffen, Verarbeiten und Aufbewahren von Daten natürlicher oder juristischer Personen erfolgt auf einer rechtlichen Grundlage.

Indikatoren:

- 2.1 Der Auftrag zur Datenerhebung für die Erstellung und Verbreitung öffentlicher Statistiken ist gesetzlich verankert.*
- 2.2 Die Befragten werden über die rechtlichen Grundlagen und Ziele der Erhebungen sowie über die getroffenen Datenschutzmassnahmen informiert.*
- 2.3 Die Statistikstellen können die Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen auf der Basis einer Rechtsvorschrift vorschreiben.*
- 2.4 Die Gesetzgebung gestattet den Statistikstellen die Verwendung von Verwaltungsunterlagen zu statistischen Zwecken.*

3. Öffentliches Gut

Statistische Informationen sind unter Gewährleistung des Statistikgeheimnisses und bei einer ausreichenden Qualität öffentlich zugänglich und werden veröffentlicht.

Indikatoren:

- 3.1 Statistische Informationen sind frei verfügbar.*
- 3.2 Die statistischen Ergebnisse werden veröffentlicht oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern dies unter Berücksichtigung des Statistikgeheimnisses möglich ist (vgl. Prinzip 10).*

4. Transparenz

Die statistischen Informationen werden dokumentiert, damit sie leichter verstanden und korrekt verwendet werden.

Indikatoren:

- 4.1 Über verwendete Methoden und Verfahren liegen öffentlich zugängliche Informationen vor.*
- 4.2 Die Statistiken werden in einer Weise präsentiert, welche eine sachgerechte Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert.*
- 4.3 Die Benutzer werden fortlaufend über die verwendeten Methoden und die Qualität der statistischen Ergebnisse informiert.*

5. Archivierung

Die statistischen Informationen werden möglichst detailliert und in einem geeigneten Medium aufbewahrt, damit die Verwendung durch zukünftige Generationen sichergestellt ist.

Indikatoren:

- 5.1 Die Statistikstellen verfügen über ein Archivierungskonzept.*
- 5.2 Die archivierten Daten müssen auf technisch einfache Weise verfügbar sein.*

II. Unabhängigkeit

6. Fachliche Unabhängigkeit

Die Statistikstellen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, insbesondere gegenüber politischen Instanzen und Interessengruppen.

Indikatoren:

- 6.1 Um die Einhaltung des Grundprinzips sicherzustellen, sind die Produktion und die Diffusion der statistischen Informationen in geeigneter Form organisiert. Stellen, die nicht ausschliesslich Statistik betreiben, bezeichnen für ihre statistischen Arbeiten eine oder mehrere Statistikstellen.*
- 6.2 Der Leiter der Statistikstelle ist hierarchisch so angesiedelt, dass der Zugang zum obersten Kader der Verwaltung und zur politischen Behörde gewährleistet ist.*
- 6.3 Der Leiter verfügt über ein professionelles Profil von höchstem Niveau.*
- 6.4 Der Leiter ist verantwortlich dafür, dass die Verbreitung der Statistiken in unabhängiger Weise erfolgt.*

- 6.5 Der Leiter trägt die Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, der Standards und Verfahren, des Inhalts und des Zeitplans für die Veröffentlichung.*
- 6.6 Statistische Ergebnisse werden getrennt von politischen Mitteilungen veröffentlicht.*
- 6.7 Die Statistikstelle nimmt gegebenenfalls öffentlich zu statistischen Fragen Stellung, auch zu Kritik an Ergebnissen der öffentlichen Statistiken und zu deren Missbrauch.*

7. Unparteilichkeit und Objektivität

Statistische Informationen werden unparteiisch erarbeitet, analysiert, dargestellt und kommentiert.

Indikatoren:

- 7.1 Die Wahl der Quellen, der Methoden und der statistischen Verfahren erfolgt objektiv und aufgrund von wissenschaftlichen Kriterien.*
- 7.2 Die Produktion statistischer Ergebnisse basiert auf methodisch solider Grundlage.*
- 7.3 Die Veröffentlichung statistischer Daten und entsprechende Erklärungen in Medienmitteilungen und auf Medienkonferenzen erfolgen objektiv und unparteilich.*

8. Verantwortlichkeit

Die Statistikstellen und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich jeglicher Art der Erhebung, Verarbeitung, Analyse und Darstellung von Daten zu widersetzen, die zu irreführenden Interpretationen führen können.

Indikatoren:

- 8.1 Angemessene Validierungsprozesse sind definiert und in Kraft.*
- 8.2 Die entsprechende Ausbildung der Mitarbeitenden ist gewährleistet.*

9. Gegendarstellung

Die Statistikstellen sind aufgefordert, auf wesentliche Fehlinterpretationen oder bedeutende missbräuchliche Verwendungen ihrer statistischen Ergebnisse aufmerksam zu machen.

Indikatoren:

- 9.1 Ein Verfahren zur Identifikation von Problemfällen ist vorhanden.*
- 9.2 Bei Problemfällen werden entsprechende Massnahmen ergriffen.*

III. Persönlichkeits- und Datenschutz

10. Statistikgeheimnis

Die Statistikstellen behandeln die Daten einzelner natürlicher oder juristischer Personen streng vertraulich. Sie verbreiten keine statistischen Informationen, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.

Indikatoren:

- 10.1 Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich verankert.*
- 10.2 Die Mitarbeitenden der Statistikstelle unterzeichnen bei ihrer Einstellung rechtlich verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen.*
- 10.3 Es werden Anweisungen und Leitlinien für die Wahrung des Statistikgeheimnisses bei der Erstellung und Verbreitung von Statistiken herausgegeben.*
- 10.4 Es werden physische und technische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Datenbanken getroffen.*
- 10.5 Mit externen Benutzern, die auf statistische Daten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, werden Verträge abgeschlossen, welche den Datenschutz und das Statistikgeheimnis sicherstellen.*

11. Zweckbindung

Für Statistikzwecke erhobene Daten natürlicher oder juristischer Personen dürfen nicht für Entscheide oder Massnahmen administrativer Art, die diese Personen betreffen, verwendet werden.

Indikator:

- 11.1 Die Weitergabe von Personendaten, die ausschliesslich für statistische Zwecke erhoben wurden, ist für administrative Zwecke ausgeschlossen.*

IV. Wirtschaftlichkeit

12. Ausreichende Ressourcen

Die Statistikstellen setzen sich dafür ein, dass ihnen ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die qualitativen Anforderungen der öffentlichen Statistik erfüllen zu können.

Indikatoren:

- 12.1 Die verfügbaren personellen, finanziellen und IT-Ressourcen sind sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend.*
- 12.2 Umfang, Detaillierungsgrad und Kosten der Statistiken stehen in einem vernünftigen Verhältnis zum Bedarf.*
- 12.3 Qualität und Nutzen bestehender Statistiken werden regelmässig überprüft.*

13. Betriebliche Effizienz

Die Statistikstellen setzen ihre Ressourcen wirtschaftlich ein.

Indikatoren:

- 13.1 *Die Art und Weise wie die Ressourcen eingesetzt sind, werden durch (interne und/oder externe) Kontrollen überprüft.*
- 13.2 *Routinemässige Arbeiten werden so weit als möglich automatisiert.*
- 13.3 *Die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie werden bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten sowie bei der Diffusion ausgeschöpft.*

14. Verhältnismässigkeit und Optimierung des Aufwandes

Die Statistikstellen führen Erhebungen dann durch, wenn keine oder qualitativ ungenügende Administrativdaten zur Verfügung stehen.

Der Aufwand für die Beantwortung der Fragen muss im Verhältnis zum Bedarf stehen. Die Befragten sollen nicht übermässig belastet werden.

Indikatoren:

- 14.1 *Die Erhebungen werden so durchgeführt, dass die Belastung der Befragten gering ist.*
- 14.2 *Die Anforderungen von Angaben für Statistiken werden bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad auf das erforderliche Mass begrenzt.*
- 14.3 *Damit nicht zu viele Erhebungen durchgeführt werden, erfolgt innerhalb der Statistikstellen generell eine gemeinsame Datennutzung.*
- 14.4 *Forderungen nach neuen Statistiken werden anhand von Kosten/Qualität/Nutzen beurteilt und gerechtfertigt.*

V. Qualität

15. Qualitätsstandard

Die Statistikstellen stellen nachprüfbare, allgemein gültige Qualitätsziele für die statistischen Informationen auf.

Indikatoren:

- 15.1 *Die Qualität der statistischen Ergebnisse wird regelmässig überwacht.*
- 15.2 *Es gibt Verfahren zur Überwachung der Qualität der Erhebung, der Datenverarbeitung und der Verbreitung von Statistiken.*

- 15.3 *Es gibt Verfahren, mit denen Qualitätsüberlegungen – wie etwa der Frage der Kompromisse zwischen verschiedenen Qualitätsaspekten – Rechnung getragen wird und die es ermöglichen, die Planung bestehender und in naher Zukunft geplanter Erhebungen entsprechend auszurichten.*
- 15.4 *Die Qualitätsleitlinien sind dokumentiert und die Mitarbeiter sind informiert. Diese Leitlinien sind schriftlich niedergelegt und werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.*
- 15.5 *Die Fragebogen für statistische Erhebungen werden vor der Erhebung der Daten systematisch erprobt.*
- 15.6 *Revisionen erfolgen nach standardisierten, gut eingeführten und transparenten Verfahren.*
- 15.7 *Falls Statistiken auf Verwaltungsdaten basieren, müssen die in den Verwaltungsdaten verwendeten Definitionen und Konzepte jenen für die statistischen Zwecke gut angenähert sein.*

16. Methoden

Konzepte, Methoden und Verfahren im Rahmen der Erhebung, der Verarbeitung, der Aufbewahrung und der Veröffentlichung statistischer Informationen werden aufgrund nationaler oder internationaler Standards, anerkannter wissenschaftlicher Methoden und berufsethischer Prinzipien erarbeitet. Angaben über den Gültigkeitsbereich, die Quellen der statistischen Informationen sowie die Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden stehen in geeigneter Form zur Verfügung.

Indikatoren:

- 16.1 *Verfahren gewährleisten, dass Konzepte, Definitionen und Klassifikationen einheitlich verwendet werden.*
- 16.2 *Register werden regelmässig evaluiert und wenn nötig angepasst.*
- 16.3 *Regionale, nationale und europäische Klassifikationen sind harmonisiert.*
- 16.4 *Zur Verbesserung der Methodik wird die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft gefördert.*
- 16.5 *Die Erhebungen werden regelmässig überprüft und falls erforderlich überarbeitet oder aktualisiert.*
- 16.6 *Die Statistikstellen rekrutieren Personal mit einschlägigem Universitätsabschluss.*
- 16.7 *Die Mitarbeitenden nehmen an Fortbildungskursen und Konferenzen teil und pflegen den Erfahrungsaustausch.*
- 16.8 *Die Metadaten sind in standardisierter Form dokumentiert.*

17. Kohärenz und Vergleichbarkeit

Die Bereiche der öffentlichen Statistik müssen bezüglich ihres Informationsgehalts in sich und untereinander kompatibel sein. Dabei werden die national oder international anerkannten Konzepte, Klassifikationen, Begriffe und Methoden angewendet.

Die Statistikstellen stellen die Kontinuität und die zeitliche Vergleichbarkeit der grundlegenden statistischen Informationen sicher.

Indikatoren:

- 17.1 Die Statistiken sind in sich und untereinander kohärent.*
- 17.2 Die Erstellung der Statistiken erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Quellen gelten.*
- 17.3 Die Statistiken aus den verschiedenen Erhebungen und Quellen werden verglichen und harmonisiert.*
- 17.4 Die Statistiken sind über einen vertretbaren Zeitraum betrachtet vergleichbar oder sie müssen harmonisiert werden.*
- 17.5 Für wichtige Ergebnisse der Statistik sind lange Zeitreihen zur Verfügung zu stellen.*

18. Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die statistischen Ergebnisse sollen die Gegebenheiten, die sie abbilden, so getreu, genau und konsistent wie nötig messen.

Indikatoren:

- 18.1 Rohdaten, Zwischenergebnisse und die statistischen Produkte werden evaluiert und validiert.*
- 18.2 Die Messgenauigkeit statistischer Ergebnisse wird überwacht und veröffentlicht.*
- 18.3 Revisionen statistischer Ergebnisse werden regelmässig analysiert. Die Schlussfolgerungen aus diesen Analysen fliessen in die internen statistischen Prozesse ein.*

VI. Veröffentlichung

19. Publikationsstandard

Die statistischen Informationen sind eindeutig als Produkt der öffentlichen Statistik erkennbar. Die Statistikstellen veröffentlichen nur statistische Informationen, welche die qualitativen Standards erfüllen (vgl. Kapitel V).

Indikatoren:

19.1 Die statistischen Veröffentlichungen sind klar als solche erkennbar.

19.2 Die Qualität der in den Publikationen enthaltenen statistischen Informationen aus externen Quellen ist verifiziert worden.

19.3 Bevor statistische Informationen veröffentlicht werden, wird deren Präsentation auf Klarheit hin überprüft.

20. Zugänglichkeit

Die statistischen Informationen werden den verschiedenen Benutzerkreisen in den jeweils geeigneten Formen zur Verfügung gestellt.

Die statistischen Informationen werden klar und verständlich veröffentlicht.

Indikatoren:

20.1 Die Art und Weise der Verbreitung der Statistiken erfolgt nach Bedarf der Kunden.

20.2 Wenn auf Anfrage ad-hoc-Analysen durchgeführt werden, werden diese – unter Berücksichtigung des Statistikgeheimnisses und der Qualitätsstandards – veröffentlicht.

20.3 Die statistischen Ergebnisse werden auf technisch einfache Weise zugänglich gemacht.

21. Pünktlichkeit und Gleichzeitigkeit

Die regelmässigen statistischen Informationen werden nach einem im Voraus bekannt gegebenen Zeitplan veröffentlicht. Die Verbreitung statistischer Informationen erfolgt an alle Benutzer gleichzeitig.

Einem beschränkten und klar definierten Kreis von Benutzern kann eine vorzeitige Information unter Embargo eingeräumt werden. Dieser Kreis wird bekannt gegeben.

Indikatoren:

21.1 Datum und Zeitpunkt der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse werden im Voraus mitgeteilt.

- 21.2 *Alle Benutzer haben gleichzeitig gleichberechtigten Zugang zu statistischen Ergebnissen, und der Kreis der im Voraus informierten externen Benutzer wird beschränkt, kontrolliert und öffentlich bekannt gegeben.*
- 21.3 *Falls Informationen unberechtigt an die Öffentlichkeit gelangen, müssen die Modalitäten der vorzeitigen Freigabe überarbeitet werden.*
- 21.4 *Jede Abweichung vom Veröffentlichungskalender wird vorab bekannt gegeben und erläutert.*

22. Aktualität

Die Statistikstellen sorgen dafür, dass die Zeit zwischen der Referenzperiode und der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse möglichst kurz gehalten wird.

Indikatoren:

- 22.1 *Die Periodizität der Statistiken trägt dem Benutzerbedarf, so weit als möglich, Rechnung.*
- 22.2 *Provisorische Ergebnisse von akzeptabler Gesamtqualität werden verbreitet, wenn dies unter dem Gesichtspunkt aktueller Information sinnvoll ist.*

23. Richtigstellung

Die Statistikstellen stellen Ergebnisse richtig, die wesentliche Fehler aufweisen oder verzichten vorübergehend auf deren weitere Publikation und informieren die Benutzer.

Indikatoren:

- 23.1 *Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler entdeckt, so werden sie baldmöglichst berichtigt.*
- 23.2 *Wesentliche Fehler werden der Öffentlichkeit mitgeteilt.*

■ Anhang 1: Geltungsbereich der Charta und Definitionen

1. Materieller Geltungsbereich

Die Charta gilt für diejenigen Aktivitäten, welche mit der Erstellung, Analyse und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Statistik verbunden sind. Die Einzelheiten sind weiter unten festgehalten.

Die Indikatoren dienen als Kriterien bei der Selbstkontrolle über die Einhaltung der Prinzipien.

2. Verhältnis der Charta zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Charta ergänzt den gesetzlichen Rahmen, der die Statistikstellen und ihre Aktivitäten bestimmt.

3. Informationen der öffentlichen Statistik

Informationen der öffentlichen Statistik im Sinne der Charta sind:

- Ergebnisse der öffentlichen Statistik (einschliesslich Indikatoren), welche für verschiedene Benutzer als verwendbare Referenzgrössen im Sinne des getreuen Abbilds eines relevanten Sachverhalts der Realität gedacht sind und die über den Charakter von reinen Geschäftsstatistiken hinausgehen;
- Daten, die direkt zur Erstellung von statistischen Ergebnissen bestimmt sind;
- Metainformationen (Informationen über die zugrunde liegenden Inhalte, Methoden und Begriffe);
- erklärende oder analytische Kommentare, welche mit den statistischen Ergebnissen verbreitet werden.

4. Der Charta unterstellte Aktivitäten

Alle Bestimmungen der Charta sind für diejenigen Aktivitäten umfassend anwendbar, welche mit der Erstellung und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Statistik verbunden sind. Dazu gehört Planung, Vorbereitung, Durchführung, Analyse und Überprüfung. Diese Aktivitäten umfassen:

- systematische Beschaffung von Daten (mit oder ohne Befragung), die zu statistischen Ergebnissen verarbeitet werden;
- Bearbeitung und Transformation der so beschafften Daten, inklusive Verbindung und Verknüpfung von Angaben zu diesem Zweck;
- Erstellung und Aktualisierung von Klassifikationen, Nomenklaturen und Terminologien;
- Abläufe zur Veröffentlichung oder Verbreitung sowie zur Aufbewahrung von statistischen Informationen;

■ Anhang 1: Geltungsbereich der Charta und Definitionen

- Führung und Verwendung von Registern von Beobachtungs- oder Befragungseinheiten;
- Durchführung von Studien, Analysen, Modellen und Auswertungen auf Anfrage.

5. Statistikstellen

Im Rahmen der vorliegenden Charta gelten als Statistikstellen:

- Das Bundesamt für Statistik (BFS);
- Die KORSTAT und die ihr angehörenden regionalen statistischen Ämter und Statistikstellen;
- alle anderen Verwaltungseinheiten des Bundes (im Sinne des Bundesstatistikgesetzes) und alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, die teilweise dem Bundesstatistikgesetz unterstellt sind, die regelmässig in eigener Verantwortung statistische Informationen produzieren und veröffentlichen;
- alle anderen Verwaltungseinheiten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen eines Kantons oder einer Gemeinde, die regelmässig in eigener Verantwortung statistische Informationen produzieren und veröffentlichen.

■ Anhang 2: Organisatorisches

1. Aufträge und Mitwirkung Dritter

Statistikstellen, welche für die Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit ihren Aufgaben Dritte beauftragen, müssen sicherstellen, dass diese sich schriftlich verpflichten, dass sie und ihre Mitarbeitenden die Grundprinzipien einhalten. Die beauftragende Statistikstelle ist für die Einholung und Ausgestaltung dieser Verpflichtung verantwortlich.

2. Unterzeichnung einer Beitrittserklärung

Mit ihrer Beitrittserklärung bestätigen die Statistikstellen den Inhalt der Charta zu respektieren, die Charta bekannt zu machen und dem Ethikrat die von ihm gewünschten Informationen zu liefern.

3. Ausschluss aus dem Kreis der Unterzeichner

BFS und KORSTAT zusammen sind berechtigt – nach Anhörung des Ethikrates – eine Statistikstelle aus dem Kreis der Unterzeichner auszuschliessen, falls diese wiederholt gegen die Charta verstösst. Dieser Schritt muss begründet werden. Der Ausschluss wird im Internet bekanntgegeben.

4. Evaluation der Charta

BFS, KORSTAT und der Ethikrat verpflichten sich, wenn es die Umstände erfordern, mindestens aber alle 5 Jahre, einen Erfahrungsaustausch über die Charta durchzuführen und abzuklären, ob sich Änderungen aufdrängen.

5. Änderungsverfahren

Das BFS und die KORSTAT beschliessen gemeinsam über Änderungen an der Charta. Dazu wird bei den Statistikstellen, die diese unterzeichnet haben, eine Vernehmlassung durchgeführt.

6. Inkraftsetzung

Die geänderte Charta tritt mit der Unterzeichnung durch BFS und KORSTAT in Kraft.

7. Publikation

Die Charta wird vom BFS und von KORSTAT herausgegeben und veröffentlicht. Diese Stellen publizieren auch eine Liste der Statistikstellen, die der Charta beigetreten sind.

Die Unterzeichner der Charta weisen in ihren Veröffentlichungen auf ihr Engagement hin, die Charta zu respektieren.

■ Anhang 3: Auftrag an den Ethikrat der öffentlichen Statistik und dessen Kompetenzen

1. Auftrag

Die Schweizerische Gesellschaft für Statistik, Sektion Öffentliche Statistik (SSS-O), setzt im Auftrag des BFS und der KORSTAT ein unabhängiges Gremium, den Ethikrat der öffentlichen Statistik der Schweiz ein (nachfolgend Ethikrat genannt). Der Ethikrat trägt zur Umsetzung der Grundprinzipien der Charta bei und unterstützt deren Verbreitung. Der Ethikrat kann die Einhaltung der Grundprinzipien durch Peer Reviews selbst überprüfen oder durch Dritte überprüfen lassen und kann als Mediator wirken. Der Ethikrat besitzt Feststellungs-, Empfehlungs- und Informationsbefugnisse. Er kann hingegen keine Sanktionen erlassen.

2. Antragslegitimation

Der Ethikrat prüft alle schriftlichen Eingaben, die ihm im Zusammenhang mit der Anwendung der Grundprinzipien der Charta eingereicht werden. Von der Prüfung ausgenommen sind Anfragen, die unbegründet oder böswillig erscheinen.

Der Ethikrat kann auf die Behandlung von Eingaben verzichten, muss dies aber begründen.

3. Eigenmandat

Der Ethikrat kann von sich aus aktiv werden.

4. Vertraulichkeit

Die Eingaben werden vertraulich behandelt. Niemand darf wegen einer Eingabe an den Ethikrat Nachteile erleiden.

5. Institutionelle Einbindung

Der Ethikrat ist aus Gründen der Unabhängigkeit der Sektion Öffentliche Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik (SSS-O) angegliedert.

6. Reglement

Die SSS-O erlässt ein Reglement für den Ethikrat. Dieses wird von den Auftraggebern KORSTAT und BFS genehmigt.

7. Finanzielle Mittel/Unterstützung

Die vom Ethikrat verursachten Kosten werden vom BFS und von KORSTAT zu gleichen Teilen getragen. Ferner wird vom BFS das Sekretariat des Ethikrates zur Verfügung gestellt und ihm technische Unterstützung gewährt.

■ Anhang 4: Vergleich Charta/ Verhaltenskodex der EU

Grundprinzipien gemäss Charta	Grundsätze bzw. Indikatoren gemäss Verhaltenskodex der EU
1	1, 2, 11
2	2
3	6, 15
4	6, 15
5	–
6	1
7	6, 7
8	4, 12
9	1
10	5
11	5
12	3
13	10
14	9
15	4, 8
16	7, 15
17	14
18	12
19	1, 6, 14, 15
20	15
21	13, 6
22	13
23	6

■ **Diese revidierte Fassung ersetzt diejenige vom 14. November 2007**

Verabschiedet durch die Plenarversammlung der Konferenz der regionalen statistischen Ämter (KORSTAT) vom 24. Oktober 2011

Neuchâtel, den 31. Mai 2012



Der Präsident
Peter Laube

Verabschiedet durch das Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel, den 31. Mai 2012



Der Direktor
Dr. Jürg Marti

Die vorliegende Fassung der Charta enthält eine redaktionelle Bereinigung beim Prinzip 6 und beim Indikator 6.1, wie sie durch das BFS und die KORSTAT am 19. September 2013 beschlossen worden ist.

Herausgeber:

Bundesamt für Statistik (BFS)
Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT)

Auskunft:

BFS: info@bfs.admin.ch
KORSTAT: info@corstat.ch

Vertrieb und Bestellungen:

Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
Tel. 058 463 60 60 / Fax 058 463 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch

Bestellnummer:

939-1400

Preis:

gratis

Sprachen:

Erscheint auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch

Grafik/Layout:

BFS

Copyright:

BFS, Neuchâtel / KORSTAT, Zürich
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS





Déclaration d'adhésion

à la Charte de la statistique publique de la Suisse
Version révisée du 31 mai 2012,
et y compris la modification rédactionnelle de l'article 6 et de l'indicateur 6.1 selon le
courrier de l'OFS du 18.11.2013

Le service statistique, tel que défini dans le Préambule de la Charte, déclare adhérer à la Charte et s'engage à en appliquer les principes fondamentaux.

Nom du service statistique (office, service, etc.) :

Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO), Direction de la politique économique,
Ressort Conjoncture, établissement des comptes nationaux trimestriels, optique production,
dépenses et revenus, enquête suisse sur le climat de consommation (enquête trimestrielle)

Signature :

Nom et fonction de la personne signataire :

Eric Scheidegger, Directeur suppléant du SECO, Chef de la Direction
de la politique économique

Lieu et date :

Berne, 3. 2. 14

Le formulaire original est à retourner par courrier postal à l'adresse suivante :

Secrétariat du Conseil d'éthique
c/o Office fédéral de la statistique
Monsieur Stéphane Maillard
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Remarque : Les membres de la CORSTAT sont priés d'adresser une copie de leur déclaration d'adhésion également au Secrétariat de la CORSTAT.



Déclaration d'adhésion

à la Charte de la statistique publique de la Suisse
Version révisée du 31 mai 2012,
et y compris la modification rédactionnelle de l'article 6 et de l'indicateur 6.1 selon le
courrier de l'OFS du 18.11.2013

Le service statistique, tel que défini dans le Préambule de la Charte, déclare adhérer à la Charte et s'engage à en appliquer les principes fondamentaux.

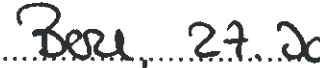
Nom du service statistique (office, service, etc.):

Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO), Marché du travail / Assurance-chômage, Statistique du marché du travail (TCSM)

Signature:.....

Nom et fonction de la personne signataire:

Boris Andreas Zürcher, Directeur de la Direction du travail

Lieu et date:..... 27. Januar 2014.....

Le formulaire original est à retourner par courrier postal à l'adresse suivante:

Secrétariat du Conseil d'éthique
c/o Office fédéral de la statistique
Monsieur Stéphane Maillard
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Remarque: Les membres de la CORSTAT sont priés d'adresser une copie de leur déclaration d'adhésion également au Secrétariat de la CORSTAT.